

KZBV · Universitätsstraße 73 · 50931 Köln

An die  
Kassenzahnärztlichen Vereinigungen

**Wichtige Information**

Der Kölner Standort wird saniert.  
Daher ziehen wir vorübergehend  
in die

Bonner Str. 484 – 486  
50968 Köln

Verwenden Sie ab 1. August 2022  
bitte nur noch die neue Anschrift,  
um Irrläufer und Rücksendungen  
zu vermeiden.

**Vorstand**

Köln, 18.01.2024

»  
**Änderung der Richtlinie über die Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-,  
Mund- und Kieferkrankheiten: Angleichung der Voraussetzungen zur Fluorid-  
lackapplikation für Kinder ab dem 34. Lebensmonat**

»  
Sehr geehrte Damen und Herren,

am 18.01.2024 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) auf Antrag der KZBV die Angleichung der Voraussetzungen zur Fluoridlackapplikation für Kinder vom 6. bis vollendeten 33. Lebensmonat (FU 1) und für Kinder vom 34. bis vollendeten 72. Lebensmonat (FU 2) beschlossen. Die bislang in der Richtlinie verankerte Voraussetzung eines erhöhten Kariesrisikos für die Anwendung des Fluoridlacks für Kinder ab dem 34. Lebensmonat entfällt damit.

Die Entscheidung stützt der G-BA auf den Bericht des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) zum Nutzen der Fluoridlackapplikation im Milchgebiss zur Verhinderung von Karies (Rapid Report „Fluoridlackapplikation im Milchgebiss zur Verhinderung von Karies“ Bericht Nr. 613 vom 23. März 2018), aus dem ein positiver Nutzen der Fluoridlackapplikation unabhängig von der Karieserfahrung des Kindes hervorgeht.

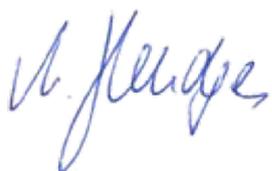
Der positive präventive Nutzeneffekt der Fluoridlackapplikation ist damit für alle Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, unabhängig vom Kariesrisiko, gegeben. Die Bestimmung des Kariesrisikos selbst wird als Leistung gemäß § 8 FU-RL als wichtiger Indikator

Seite 2

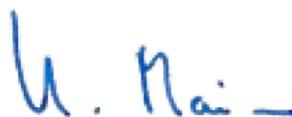
beibehalten. Die entsprechende Abrechenbarkeit der Fluoridierung ohne Kariesrisikobestimmung ist über die aktuellen BEMA-Gebühren bereits abgebildet.

Nach rechtsaufsichtlicher Prüfung durch das Bundesministerium für Gesundheit soll die Änderung der Richtlinie am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft treten. Den Beschluss des G-BA können Sie unter <https://www.g-ba.de/beschluesse/6419/> einsehen.

Mit freundlichen Grüßen



ZA Martin Hendges  
Vorsitzender des Vorstandes



Dr. Ute Maier  
stellv. Vorsitzende des Vorstandes